



Kleingarten-Verein „Taunus“ e.V. Sulzbach

Kleingarten-Verein „Taunus“ e.V. 65843 Sulzbach (Taunus)

Kleingartenordnung.

Kleingartenverein „Taunus“ e.V. Sulzbach

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der Unterpachtverträge zwischen den Gartenpächtern und dem Kleingartenverein „Taunus“ e. V. 65843 Sulzbach.

1. Kleingärtnerische Nutzung.

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Naturgemäße Anbauweise, durch z.B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern.

Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Eine Bewässerung sollte im Sommer nicht in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr erfolgen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln. Wasservorratsbehälter sind bis zu einer Größe von 1000 l zulässig. Zur Sicherung müssen Wasserfässer Abdeckungen haben.

Es darf kein Wasser aus dem Sulzbach und Schwalbach mit Motor oder elektrischen Pumpen entnommen werden. Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse, 1/3 für Laube, Freisitz, Rasen und 1/3 für Ziersträucher vorbehalten.

2. Verhalten in der Kleingartenanlage.

Die Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Es ist untersagt mit Zweirädern die Anlagen zu befahren.

Ruhezeiten: An Sonn – und Feiertagen ganztägig sowie montags bis samstags in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr ist es untersagt Lärm zu verursachen, motor – oder elektrisch betriebene Gartengeräte einzusetzen, zu bohren, hämmern oder sägen.

3. Anpflanzungen.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist darauf zu achten, dass kein Schatten in den Nachbargarten fällt. Bäume, Ziersträucher, Beerensträucher sowie

Hecken sind jährlich sach- und artgerecht, außerhalb der Brutzeit der Vögel zu schneiden.

Bäume dürfen nicht höher als 3,50 m. und Sträucher nicht höher als 2,00 m. werden.

Folgende Grenzabstände sind zu beachten:

- Spalierobst = 1,00 m
- Obstbäume bis 3,5 m. = 2,00 m
- Ziersträucher, stark wachsend = 1,00 m
- Beerenobst = 0,80 m
- Hecken bis zu 1,20 m Höhe. = 0,50 m

Äste die in den Nachbargarten ragen, sind auf Verlangen abzuschneiden.

In den Gärten dürfen nachstehende Pflanzungen **nicht** als Strauch, Busch oder Baum vorgenommen werden:

- **alle** Nadelgehölze (Tannen, Kiefern, Koniferen, Zypressen)
- Holunder
- Weiden
- alle Arten von Nüssen
- Obsthochstämmen
- Schilf
- Bambus

Süßkirschen dürfen nur auf schwacher Unterlage und nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gepflanzt werden.

Bei Gartenabgabe werden nur Anpflanzungen bewertet, die den jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. entsprechen. Obstgehölze werden nur dann berücksichtigt, wenn sie regelmäßig und sachgerecht geschnitten wurden.

Nach der Bewertungsniederschrift zu entfernende Gehölze, sind mit Wurzeln zu entfernen.

Bei Gartenabgabe soll der Garten so abgegeben werden, dass eine sofortige weitere Bewirtschaftung erfolgen kann. (nicht verwildert, nicht verunkrautet) Ist dies nicht der Fall, werden bei der Bewertung erhebliche Abzüge vorgenommen.

4. Pflanzenschutz.

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise und die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen.

Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, sowie dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten zu schaffen, ist erwünscht.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen

der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

5. Baulichkeiten.

In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Die überdachte Fläche der Gartenlaube einschließlich Freisitz darf bei Gärten ab 200 m² die Größe von 24 m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartengröße. Die Firsthöhe der Laube darf maximal 2,75 m betragen. Eine Unterkellerung und eine Feuerstätte sowie Wasser- und Abwasserleitungen in der Gartenlaube sind unzulässig.

Für jede bauliche Maßnahme (Neubau oder Anbau) muss ein Bauantrag mit Zeichnung beim Vorstand eingereicht werden. Mit den Baulichkeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt. Genehmigte Bauanträge haben eine Gültigkeit von 12 Monaten!

Zulässig sind Grillkamine (nur lose Teile) bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m X B 0,80 m X T 0,60 m.

Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. (Firsthöhe max. 2.00 m). Zusätzlich ist ein Tomatenhaus pro Garten in einer maximalen Größe von 2,10 x 1,80 x 1,20 (BHT) zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig.

Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenem Umfang (maximale Maße: Gesamtgröße 5 m², größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist der Gärtner verantwortlich. Er ist verpflichtet, diese mit einer Sicherung zu versehen.

Die Errichtung von Grillkaminen, Pergolen, Gewächshäusern/Tomatenhäusern und Biotopen ist dem Vorstand vor der Errichtung schriftlich anzuzeigen.

Kinderplanschbecken sind bis zu einer Größe von 1.000 l Fassungsvermögen zulässig. Dies entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 40 cm Randhöhe.

Für die Absicherung der Planschbecken ist der Gärtner verantwortlich. Er ist verpflichtet, diese mit einer Sicherung zu versehen.

Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.

Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig.

Das Aufstellen eines Pavillons ist nur für 3 Tage gestattet.

Das Aufstellen von Sichtschutzwänden bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstands.

Bei der Gartenabgabe werden nur schriftlich genehmigte Baulichkeiten bewertet. Bei Übergrößen ist der Rückbau zu Lasten des scheidenden Gärtners vorzunehmen.

6. Tierhaltung.

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.

7. Abfälle.

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Die Komposter, gleich welcher Art, dürfen nur mindestens 1,00 Mtr. von der Grenze entfernt, aufgestellt werden.

Grillreste sowie nicht verrottbare Abfälle sind am gleichen Tag mit nach Hause zu nehmen. Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz und ist nicht zulässig. Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung über den Boden ist unzulässig. Biotoiletten oder chemische Trockentoiletten (Campingtoilette) dürfen nicht aufgestellt werden.

8. Gemeinschaftseinrichtungen

Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln.

Geliehenes Vereinseigentum ist schnellstens zurückzugeben und nicht im eigenen Garten aufzubewahren.

Die Anlagenwege sind durch die Anlieger fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Die außerhalb der Anlageneinfriedung liegenden Grünflächen sind, soweit sie zur Pachtfläche gehören, ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.

9. Schlussbestimmung.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und unzulässige Nutzung abgestellt wird, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

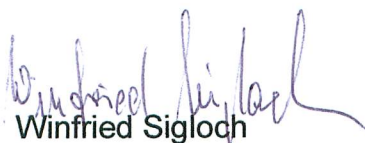
Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Voranmeldung, die Gärten zu betreten.

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht behoben werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Baulichkeiten und Anpflanzungen die nach dieser Gartenordnung nicht mehr zulässig sind, müssen spätestens bei der Gartenabgabe beseitigt werden.

Diese Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15. März 2012 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Gartenordnungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand


Winfried Sigloch

1. Vorsitzender


Wolfgang Greinke

2. Vorsitzender